

ler Eigentumsformen für die Herstellung von Gemeinschaftsverpflegung auch für die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung genutzt werden.

(2) Durch die Räte der Städte und Gemeinden sind jährlich unter Beachtung der perspektivischen Entwicklung der Schul- und Kinderspeisung die entsprechenden Kapazitäten sowie die Sicherung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen im Rahmen der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne festzulegen.

(3) Die Investitions- und Haushaltsmittel sind so einzusetzen, daß die materiell-technische Basis in den herstellenden Küchenbetrieben schrittweise verbessert bzw. rekonstruiert wird. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Vorbereitungs- und Garküchen auszuschöpfen. Die örtlichen Reserven sollten dabei in stärkerem Maße genutzt werden.

§ 11

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung ist eine breite Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte in Kommissionen zu sichern, um eine optimale Verbesserung der Schul- und Kinderspeisung zu erreichen. Dabei sind besonders die Kommissionen der Elternbeiräte einzubeziehen.

§ 12

Aufgaben der Leiter der Einrichtungen

Die Leiter der Schulen und Kindergärten sind verantwortlich für die Bereitstellung der Speiseräume in den Einrichtungen der Volkshochschule, für die ordnungsgemäße Ausgabe der Mahlzeiten sowie die Abrechnung der Essengelder. Sie kontrollieren die Anlieferung, den Transport und die Qualität der Speisen. Sie sichern die Aufsicht durch die Lehrer und Erzieher bei der Esseneinnahme und sorgen dafür, daß die Schüler und Kinder zu gepflegten Tischsitten erzogen und die Grundsätze der Hygiene eingehalten werden.

Schlußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen durch diese Verordnung Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung übertragen werden.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Einführung der verbesserten Schulspeisung (GBl. I S. 517) außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
H o n e c k e r

Anordnung Nr. 4* über die Durchführung der Schulspeisung.

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 909) wird die Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung (GBl. I S. 643) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die aufgeführten Lebensmittelmengen, einschließlich der außerdem verarbeiteten Lebensmittel (Kartoffeln, Gemüse, Quark, Obst usw.), sind im Durchschnitt täglich für die Schulspeisung 0,80 MDN, für die Kinderspeisung 0,50 MDN aufzuwenden.“

§ 2

Der § 6 Absätze 1 und 2 der Anordnung Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Infolge der Erhöhung und Neuregelung der Portionssätze für die Schul- und Kinderspeisung sind folgende Erstattungssätze von den Erziehungsberechtigten bzw. den Lehrern und Erziehern usw. je Portion zu zahlen:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Schulspeisung | 0,55 MDN, |
| Kinderspeisung | 0,35 MDN, |
| b) Lehrer und Erzieher usw. | 0,75 MDN. |

In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung, in denen keine Kinderspeisung verabreicht wird, 0,05 MDN je Kind für Getränke. Alle übrigen Kosten übernimmt der Staatshaushalt.

(2) Für die kostenlose oder im Abgabepreis ermäßigte Ausgabe der Schulspeisung werden, berechnet von der Zahl der gemäß § 4 teilnahmeberechtigten Schüler, 15 % Freiportionen gewährt. Kostenlose oder ermäßigte Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann die Schulspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.“

§ 3

Der gegenüber der bisherigen Regelung erhöhte Betrag für Naturalkosten ist vorwiegend für Gemüse, Obst und Fleisch zu verwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1965

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

* Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 (GBl. I Nr. 55 S. 643)